

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Artificial Intelligence for Molecular Sciences, M.Sc.
Hochschule: Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig
Standort: Braunschweig
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Leistungen, die für den Zugang zum Studiengang notwendig sind, dürfen nicht pauschal von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Auch der Ausschluss der Abschlussarbeit ist nicht zulässig. (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Auflagen

Auflage 1 – Anrechnung/Anerkennung (Staatsvertrag Art. 2 (2) i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG)

Hinweis: Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die mit der Auflage adressierten Anerkennungsregeln im Dokument „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor-, Master, Diplom- und Magisterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig“ idF vom 25.04.2019 Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens sind. Im Lichte dessen verzichtet der Akkreditierungsrat bzgl. des hier zur Akkreditierung beantragten Studiengangs bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Klageverfahrens auf die Umsetzung der Auflage.

Begründung der Auflage

Auf S. 19 im Akkreditierungsbericht ist das Kriterium „Mobilität“ als erfüllt bewertet. Der Akkreditierungsrat nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Grundsätze der Lissabon-Konvention in § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) festgelegt sind, er stellt jedoch fest, dass in § 6 (14) der Allgemeinen Prüfungsordnung festlegt ist, dass „Studien-, Prüfungs- oder äquivalente Leistungen, die notwendig waren, um den Zugang zum Studiengang zu erhalten, [...] nicht anerkannt werden [können].“ Auch ist in § 6 Abs. 8 APO geregelt, dass „Abschlussarbeiten [...] grundsätzlich immer an der TU Braunschweig erbracht werden [müssen]. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die Arbeit beispielsweise im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs oder eines Double-Degree-Programms oder aufgrund einer anderweitigen Regelung mit einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der TU Braunschweig erbracht werden kann. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.“

Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention, die in ganz Deutschland geltendes Recht und auch nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudakkVO zu beachten ist, darf die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nur bei wesentlichen Unterschieden versagt werden. Darüber hinausgehende quantitative, qualitative und zeitliche Beschränkungen sind dementsprechend unzulässig und auch nicht konform mit § 7 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnungen (Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Besonderer Teil der Zulassungsordnung) für den konsekutiven Masterstudiengang „Artificial Intelligence for Molecular Sciences“ an der Technischen Universität Braunschweig jeweils in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

